



Klienteninformation

Tschechien
25. August 2022

Aktuelles zu Sachbezug, Fahrtenbuch und Dienstreisen

Geringerer Sachbezug bei emissionsarmen Fahrzeugen

Im Juli 2022 trat eine Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft, wonach der zu versteuernde **Sachbezug** eines Arbeitnehmers, der ein emissionsarmes Fahrzeug auch für die private Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommt, um 50 % **von 1 % auf 0,5 % der Anschaffungskosten gesenkt** wurde. Ein emissionsarmes Fahrzeug ist definiert als ein Straßenfahrzeug der Klasse M1, M2 oder N1, das einen CO₂-Emissionsgrenzwert von 50 g/km und 80 % der in Anhang I der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe im realen Verkehr nicht überschreitet.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts: Das Finanzamt kann das Fahrtenbuch mit der Polizeidatenbank abgleichen

Wir möchten Sie über ein interessantes Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts informieren. Darin forderte das Finanzamt Informationen von der Polizei der Tschechischen Republik an, um das Fahrtenbuch eines kürzlich gekauften Autos zu überprüfen. Der Fall zeigt, dass die Polizei dem Ersuchen des Finanzamtes Folge leistete und Daten aus ihrem System der so genannten automatischen Fahrzeugkontrolle (Aufzeichnungen der Bewegung eines Fahrzeugs mit einem ausgewählten Kennzeichen aus dem Kamerasystem) zur Verfügung gestellt hat. Da die Daten aus der Polizeidatenbank nicht mit dem Fahrtenbuch übereinstimmten, wurde das Fahrtenbuch vom Finanzamt nicht anerkannt und damit der gesamte Vorsteuerabzug für das gekaufte Fahrzeug abgelehnt. Der Fall könnte dazu führen, dass diese Methode in Zukunft von den Steuerbehörden umfassend angewandt wird.

Steuerliche Absetzbarkeit der Verpflegung von Dienstnehmern auf Dienstreisen

Die Steuerberaterkammer hat sich im Rahmen der so genannten Koordinierungsausschüsse mit der Finanzverwaltung über die steuerliche Absetzbarkeit von Verpflegung der Dienstnehmer auf Dienstreisen auseinandergesetzt. Die Finanzverwaltung hat eindeutig erklärt, dass die Bereitstellung eines **Frühstücks, Mittag- oder Abendessens bei Dienstreisen** einen **steuerlich absetzbaren Aufwand** darstellt. Voraussetzung ist, dass der Aufwand der Dienstreise angemessen ist.

Die Rechnungen für Dienstreisen können somit sowohl steuerlich abzugsfähige Posten (Unterkunft, Verpflegung des Dienstnehmers in Form von Frühstück, Mittag- oder Abendessen) als auch nicht steuerlich abzugsfähige Posten (Bewirtung eines Geschäftspartners, alkoholische Getränke für den Dienstnehmer) enthalten. Wir empfehlen Ihnen daher, falls notwendig, in Ihrem Unternehmen die bestehenden Regelungen bezüglich der Dienstreisen entsprechend anzupassen.

Wir helfen Ihnen gerne bei allen diesbezüglichen Fragen.

Ihr Auditor Team

ING. et ING. MARTIN STONIŠ
Steuerberater
T: +420 224 800 433
martin.stonis@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 30 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka
Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová
Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde
**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Palác JALTA
Dominikánské nám. 2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502

